

Antrag

GRÜNE-Gemeinderatsfraktion

vom 18.01.2006

eingegangen am 18.01.2006

22. Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2006

TOP 14

Vorlage Nr. 620

Öffentlich Nichtöffentlich

verantwortlich Dez. 1

Mehr Öffentlichkeit und mehr Transparenz im Gemeinderat

Stellungnahme des Bürgermeisteramtes - Kurzfassung -

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Formatänderungen der Wordvorlage sind nicht zulässig!

Finanzielle Auswirkungen nein ja

Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:

Ergänzende Erläuterungen

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) nein ja durchgeführt am

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften nein ja abgestimmt mit

Zu Ziffer 1.:

Die Frage, ob Verhandlungsgegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung des GR - und damit auch seiner Ausschüsse - behandelt werden, richtet sich nach den Bestimmungen der GemO. Die dem Antrag zugrundeliegende Absicht, Tagesordnungspunkte von besonderem Interesse in Sitzungen beratender oder auch vorberatender beschließender Ausschüsse öffentlich zu behandeln, ist in den engen Grenzen der §§ 39 Abs. 5 Satz 2 i.V.m § 41 Abs.3 und unter Beachtung der Vorgaben des § 35 Abs.1 Satz 2 GemO bereits schon jetzt möglich. Diese gesetzlichen Regelungen gelten unmittelbar, so dass eine Änderung der GeschäftsO nicht notwendig ist, da dortige Regelungen sich an den Bestimmungen der GemO orientieren müssten und die gesetzlichen Bestimmungen einschränkende oder erweiternde Geschäftsordnungsregelungen unzulässig wären.

Darüber hinaus obliegt es gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO dem (Ober-)Bürgermeister, die Tagesordnung für die Beratung aller gemeinderätlichen Gremien festzulegen, was auch das Recht (und die Pflicht) einschließt, nach Maßgabe der abschließenden gesetzlichen Regelung über „öffentlich“ und „nichtöffentlich“ zu entscheiden. Eine andere Entscheidung als der Oberbürgermeister kann der Gemeinderat nur auf Antrag aus seiner Mitte treffen, wobei auch er ohne Entscheidungsspielraum an die gesetzliche Regelung gebunden ist. Auch aus diesem Grunde werden diesbezügliche Regelungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderates für entbehrlich gehalten. Im Übrigen wird auf das Schreiben des Oberbürgermeisters an die Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderäte vom 18.01.2006 verwiesen, das umfassende Ausführungen zu dieser Thematik enthält.

Zu Ziffer 2.:

Anknüpfend an die Antwort zu Ziffer 1. und den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit von (vor)beratenden Ausschüssen sind auch hier die Regelungen der GemO zu beachten. So bestimmt § 38 Abs. 2 Satz 2 GemO, dass Mehrfertigungen von Niederschriften nicht ausgehändigt werden dürfen, mit der Folge, dass die gewünschte Übersendung von Kurzprotokollen aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Die mit dem

Antrag angestrebte Information aller Gemeinderäte kann deshalb nur durch Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll – wofür mit der Änderung der Geschäftsordnung nach TOP 3 eine erweiterte und vereinfachte Möglichkeit geschaffen werden könnte – oder am schnellsten innerhalb der Gemeinderatsfraktionen selbst erfolgen.

Die Protokolle öffentlicher Sitzungen werden bereits jetzt schon so schnell als möglich in das Ratsinformationssystem eingestellt und stehen so den Stadträten und Fraktionsgeschäftsstellen zur Verfügung. Das Erstellen zusätzlicher Kurzprotokolle bedeutet Doppelarbeit, bindet zusätzlich Arbeitskraft und läuft den Bestrebungen nach ökonomischer Arbeitsweise und einer Eindämmung der Papierflut zuwider.